



Nr. 3 / 13. Februar 2009

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2009

21

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern für das Haushaltsjahr 2009

22

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz–EnWG) vom 7. Juli 2005

23

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erhöhung des Mastes A 30 der 110-kV-Leitung Garching-Eching-Unterschleißheim (Ltg. Nr. J 193) zur Verbesserung des Bodenabstandes

23

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bundesautobahn A 99, Autobahnring München Standstreifenfreigabe zwischen der AS Haar und dem AK München-Süd; Prüfung der Notwendigkeit einer UVP

23

Schulwesen

Zweiundsechzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern

24

Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Rothwiesenstraße / München Nord-West

24

Kommunalverwaltung

KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2009

I.

Aufgrund der Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Zweckverbandssatzung erlässt der Krankenhauszweckverband Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2009 für den Krankenhauszweckverband Ingolstadt wird

| | |
|-------------------------|-------------|
| im Erfolgsplan | |
| in den Erträgen auf | 6.396.000 € |
| in den Aufwendungen auf | 6.396.000 € |

| | |
|-----------------------------------|-------------|
| und im Vermögensplan | |
| in den Einnahmen und Ausgaben auf | 1.477.000 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan sind für das Jahr 2009 mit 0 € angesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2009 sind nicht angesetzt.

§ 4

(1) Zur Finanzierung der Ausgaben werden nach den §§ 20 ff. der Zweckverbandssatzung folgende Umlagen festgesetzt:

| | | | |
|------------------------|-----------|-------------------------|--------------|
| Betriebsumlage | 751.000 € | im Erfolgsplan | |
| | | in den Erträgen mit | 49.738.000 € |
| davon Stadt Ingolstadt | 575.000 € | in den Aufwendungen mit | 45.941.000 € |
| und Bezirk Oberbayern | 176.000 € | | |
| Investitionsumlage | 576.000 € | und im Vermögensplan | |
| | | in den Einnahmen und | |
| davon Stadt Ingolstadt | 442.000 € | in den Ausgaben mit | 26.986.000 € |
| und Bezirk Oberbayern | 134.000 € | festgesetzt. | |

(2) Bei der Investitionsumlage handelt es sich um den Schuldendienst (Tilgungsleistungen) und Umlagen für nicht nach BayKrG geförderte Einrichtungen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbandes wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr 2009.

II.

Der Wirtschaftsplan 2009 liegt ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Satzung in der Geschäftsstelle des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt, Krumenauerstraße 25, Zimmer 3009, eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auf.

Ingolstadt, 22. Oktober 2008
Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ABFALLVERWERTUNG SÜDOST-BAYERN

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern für das Haushaltsjahr 2009

I.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 57 ff. LKrO und § 33 Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Schuldendienstumlage für die Aufwendungen für Zins- und Tilgungsleistungen für die Errichtung der Anlagen wird auf 19.381.200 € festgesetzt.
Die Schuldendienstumlage wird nach den im Jahr 2004 von den Verbandsmitgliedern angelieferten Müllmengen unter Berücksichtigung von Sondertilgungen umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3.900.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang beim Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern, Bruck 110, 84508 Burgkirchen, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Burgkirchen, 27. Januar 2009
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Erwin Schneider
Landrat, Verbandsvorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort [„Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“](#) gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erhöhung des Mastes A 30 der 110-kV-Leitung Garching-Eching-Unterschleißheim (Ltg. Nr. J 193) zur Verbesserung des Bodenabstandes

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 14. Januar 2009 die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen der o. g. Masterhöhung beantragt.

Die Masterhöhung um 2 m dient der Herstellung des erforderlichen Mindestabstandes der Leiterseile zum Erdboden.

Für das Vorhaben war nach § 3c Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Somit ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilian-

straße 39, 80538 München, Zimmer 4315, oder unter der Tel.Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 28. Januar 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bundesautobahn A 99, Autobahnring München Standstreifenfreigabe zwischen der AS Haar und dem AK München-Süd; Prüfung der Notwendigkeit einer UVP

Bekanntgabe vom 13. Februar 2009 32-4354.0-234

Die Autobahndirektion Südbayern plant zur Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die Schaffung eines genügend breiten Seitenstreifens mittels Ummarkierung und Neuaufteilung des bestehenden Fahrbahnquerschnittes. Dieser Seitenstreifen kann bei Bedarf in verkehrlichen Spitzenzeiten zusätzlich zu den vorhandenen Fahrstreifen aktiviert werden. Für dieses Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Südbayern mit Schreiben vom 4. November 2008 Planunterlagen zur Prüfung bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Die vorgesehenen Baumaßnahmen nehmen nur in geringem Umfang Naturgüter wie Boden, Wasser, Natur und Landschaft in Anspruch. Nationale Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind im Planbereich nicht betroffen. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Tel. Nr. 089 2176-2833 eingeholt werden.

München, 13. Februar 2008
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweiundsechzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern

Vom 20. Januar 2009 44-5203-M-1/08-6

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

§ 1 Nr. 22.4 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 3. September 1980 (RABl S. 207), zuletzt geändert durch die Einundsechzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Lernbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 7. April 2008 (OBABl S. 51), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

München, 20. Januar 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Rothwiesenstraße / München Nord-West

Vom 20. Januar 2009 44-5203-M-1/08-6

Auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

In der Landeshauptstadt München wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum an der Rothwiesenstraße 18, München Nord-West, errichtet.

Es umfasst:

1. Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen Klassen 1, 1A, 2
2. Klassen der Förderstufe 2 mit dem Förderschwerpunkt Lernen, die nach dem Lehrplan der Schule zur Lernförderung unterrichtet werden (Jahrgangsstufen 3 und 4)
3. Klassen der Förderstufe 2 (Förderschwerpunkt Sprache), die nach dem Lehrplan der Grundschule unterrichtet werden – alternativ Kooperationsklassen an der GS (Jahrgangsstufen 3 und 4)
4. Klassen der Förderstufe 3 mit dem Förderschwerpunkt Lernen (Jahrgangsstufen 5 und 6)
5. Klassen der Förderstufe 4 mit dem Förderschwerpunkt Lernen (Jahrgangsstufen 7, 8, 9)
6. Stütz- und Förderklasse – jahrgangsübergreifend in Teamarbeit mit der Jugendhilfe
7. SVE-Gruppen
8. Mobile Sonderpädagogische Dienste für den Einsatz an Grund- und Hauptschulen
9. Mobile Sonderpädagogische Hilfe im Kindergarten
10. Schulsozialarbeit – offene Ganztagschule
11. Sonderpädagogische Beratungsstelle
12. Kooperationsklassen an Grund- und Hauptschule

§ 2

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums an der Rothwiesenstr. 18 in 80995 München umfasst für die Jahrgangsstufen 1 mit 9 folgende Grund- und Hauptschulen:

Grundschulen in der Landeshauptstadt München:

- GS Am Amphionpark, Welzenbachstr. 12
- GS Dieselstr. 12
- GS Eversbuschstr. 182
- GS Feldmochinger Str. 251
- GS Gerastr. 6
- GS Haldenbergerstr. 27
- GS Jenaer Str. 3
- GS Lerchenauer Str. 322
- GS Manzostr. 79
- GS Pfarrer-Grimm-Str. 1
- GS Toni-Pfölf-Str. 30

Volksschule Karlsfeld, an der Schulstraße (Grundschule):

Der auf das Gebiet der Landeshauptstadt München entfallende Sprengelabschnitt der Volksschule Karlsfeld, an der Schulstraße (Grundschule), Landkreis Dachau.

Hauptschulen in der Landeshauptstadt München:

HS Leipziger Str. 7
HS Haldenberger Str. 27
HS Franz-Nißl-Str. 55
HS Toni-Pföfl-Str. 30

§ 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Sonderpädagogischen Förderzentrums lautet:

„Sonderpädagogisches Förderzentrum Rothwiesenstraße / München Nord-West“

(2) Träger des Schulaufwandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum Rothwiesenstraße / München Nord-West ist die Landeshauptstadt München.

§ 4

Die Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

München, 20. Januar 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident